

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 29

Die Bedeutung Friedrich Carl v. Savignys
für die allgemeinen dogmatischen Grundlagen
des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches

Von

Dr. Horst Hammen



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

HORST HAMMEN

**Die Bedeutung F. C. v. Savignys für die allgemeinen dogmatischen
Grundlagen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches**

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 29

Die Bedeutung Friedrich Carl v. Savignys für die allgemeinen dogmatischen Grundlagen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches

Von

Dr. Horst Hammen



D U N C K E R & H U M B L O T / B E R L I N

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Hammen, Horst:

Die Bedeutung Friedrich Carl v[on] Savignys für
die allgemeinen dogmatischen Grundlagen des Deutschen
Bürgerlichen Gesetzbuches / von Horst Hammen. —

Berlin : Duncker und Humblot, 1983.

(Schriften zur Rechtsgeschichte ; H. 29)

ISBN 3-428-05350-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 05350 8

Vorwort

Die Arbeit hat dem Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität zu Marburg im Wintersemester 1981/82 als Dissertation vorgelegen. Das Manuskript wurde im August 1982 abgeschlossen.

Die Anregung zu dieser Arbeit ging von Herrn Professor Dr. Ernst Wolf aus. Ihm schulde ich besonderen Dank für die ständige hilfreiche Betreuung.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes, die durch das mir gewährte Promotionsstipendium beträchtlichen Anteil am Zustandekommen dieser Arbeit hat, sowie Herrn Professor Dr. Bernd Diestelkamp, Herrn Professor Dr. Klaus Luig und Herrn Professor Dr. Dr. Herbert Wagner, die mich bei der Anfertigung der Arbeit beraten haben, bin ich zu Dank verpflichtet.

Herrn Professor Dr. Johannes Broermann danke ich für die Aufnahme der Untersuchung in sein Verlagsprogramm.

Marburg, im Februar 1983

Horst Hammen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung	13
II. Methode der Untersuchung	17

§ 2 Savignys Lehre vom System

I. Der Begriff System	24
A. Einleitung	24
B. Geschichte des Systembegriffs	26
C. Der Systembegriff Savignys	30
a) Der Begriff	30
b) Die Bestandteile des Systems	34
c) Das Merkmal Widerspruchsfreiheit	38
d) Das Merkmal Ordnung	39
II. Die Methoden der Ermittlung des Systems aus dem römischen Rechtsstoff	40
A. Die Methode der Gesetzesauslegung	41
B. Die Methode der Reduktion	44
C. Die Lehre von der Analogie	45
III. Gesamtwürdigung	49

§ 3 Savignys Stellung zu Gesetz und Kodifikation

I. Die Rechtsentstehungslehre der Marburger Methodologie	52
II. Die Rechtsentstehungslehre im „Beruf“	54
A. Die Volksgeistlehre	54
B. Die dogmatische Kritik der Naturrechtskodifikationen	58
C. Savignys praktische Gründe für seine Ablehnung von Gesetzbüchern	59
III. Savignys Rechtsentstehungslehre in der Zeit nach dem „Beruf“ ..	62
IV. Gesamtwürdigung	67

§ 4 Die Lehre von den „juristischen Tatsachen“

I. Das Schrifttum vor Savignys „System“	69
II. Die Lehre Savignys	70
III. Das Schrifttum nach Savigny	74
IV. Die Rechtsprechung	77
V. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch	77
VI. Zusammenfassung	78

§ 5 Die Lehre vom Rechtsgeschäft

I.	Die naturrechtliche Lehre	79
a)	Hugo Grotius	79
b)	Das Allgemeine Landrecht	80
II.	Die gemeinrechtliche Lehre vor Savignys „System“	81
III.	Die Lehre Savignys	82
a)	Die im „System“ vertretene Lehre	82
b)	Die in den Vorlesungen vertretene Lehre	84
IV.	Das Schrifttum nach Savigny	85
V.	Die Rechtsprechung	86
VI.	Sächsisches BGB und Dresdener Entwurf	87
VII.	Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch	88
VIII.	Zusammenfassung	90

§ 6 Die Lehre vom Vertrag

I.	Die Naturrechtslehre	91
a)	Hugo Grotius	91
b)	Das Allgemeine Landrecht	93
II.	Gemeinrechtliche Lehre vor Savignys „System“	94
III.	Die Lehre Savignys	95
a)	Die im „System“ vertretene Lehre	95
b)	Die in den Vorlesungen vertretene Lehre	98
IV.	Das Schrifttum nach Savigny	100
V.	Die Rechtsprechung	100
VI.	Sächsisches BGB und Dresdener Entwurf	103
VII.	Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch	104
VIII.	Zusammenfassung	107

§ 7 Der Tatbestand der Anfechtbarkeit wegen Irrtums und seine Wirkungen

I.	Die naturrechtliche Lehre	108
a)	Hugo Grotius	108
b)	Das Allgemeine Landrecht	109
II.	Die gemeinrechtliche Lehre vor Savignys „System“	109
III.	Die Lehre Savignys	111
a)	Die im „System“ vertretene Lehre	111
b)	Die in den Vorlesungen vertretene Lehre	119
IV.	Das Schrifttum nach Savigny	120
V.	Die Rechtsprechung	125
VI.	Sächsisches BGB und Dresdener Entwurf	126
VII.	Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch	128
VIII.	Zusammenfassung	132

§ 8 Die Lehre von der Stellvertretung

I. Die naturrechtliche Lehre	133
a) Hugo Grotius	133
b) Das Allgemeine Landrecht	134
II. Die gemeinrechtliche Lehre vor Savignys „System“	135
III. Die Lehre Savignys	137
a) Die in „System“ und „Obligationenrecht“ vertretene Lehre	137
b) Die in den Vorlesungen vertretene Lehre	139
IV. Das Schrifttum nach Savigny	140
V. Die Rechtsprechung	142
VI. Sächsisches BGB und Dresdener Entwurf	143
VII. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch	144
VIII. Zusammenfassung	145

§ 9 Die Lehre von den Verfügungen

I. Die naturrechtliche Lehre	146
a) Hugo Grotius	146
b) Das Allgemeine Landrecht	146
II. Die gemeinrechtliche Lehre vor Savignys „System“	147
III. Die Lehre Savignys	149
a) Die Lehre von der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung	150
1. Die naturrechtliche Lehre	150
aa) Hugo Grotius	150
bb) Das Allgemeine Landrecht	151
2. Die gemeinrechtliche Lehre vor Savignys „System“	151
3. Die Lehre Savignys	152
aa) Die in „System“ und „Obligationenrecht“ vertretene Lehre	152
bb) Die in den Vorlesungen vertretene Lehre	155
4. Das Schrifttum nach Savigny	156
5. Die Rechtsprechung	156
6. Sächsisches BGB, Dresdener Entwurf und das Preußische Eigentumserwerbgesetz von 1872	158
7. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch	160
b) Die Lehre von der rechtsgeschäftlichen Bestellung von Belastungen	162
1. Das Allgemeine Landrecht	162
2. Die gemeinrechtliche Lehre vor Savignys „System“	162
3. Die Lehre Savignys	164
4. Das Schrifttum nach Savigny	165
5. Die Rechtsprechung	166
6. Sächsisches BGB und Dresdener Entwurf	167
7. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch	167
c) Ergebnis	168
IV. Das Schrifttum nach Savigny	169
V. Die Rechtsprechung	169

VI. Sächsisches BGB und Dresdener Entwurf	170
VII. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch	171
VIII. Zusammenfassung	172

§ 10 Die Lehre von den abstrakten Schuldverträgen

I. Das Allgemeine Landrecht	174
II. Die gemeinrechtliche Lehre vor Savignys „System“	174
III. Die Lehre Savignys	176
IV. Das Schrifttum nach Savigny	178
V. Die Rechtsprechung	179
VI. Sächsisches BGB und Dresdener Entwurf	181
VII. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch	182
VIII. Zusammenfassung	183

§ 11 Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung

I. Die naturrechtliche Lehre	184
a) Die ältere Naturrechtslehre	184
b) Das Allgemeine Landrecht	185
II. Die gemeinrechtliche Lehre vor Savignys „System“	186
III. Die Lehre Savignys	187
a) Die im „System“ vertretene Lehre	187
1. Der allgemeine Bereicherungstatbestand	187
2. Das Merkmal Vorteilsverschiebung	189
3. Das Merkmal „Fehlen des rechtlichen Grundes“	192
4. Die Fehler der Lehre Savignys	194
b) Die in den Vorlesungen vertretene Lehre	196
IV. Das Schrifttum nach Savigny	198
V. Die Rechtsprechung	200
VI. Sächsisches BGB und Dresdener Entwurf	202
VII. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch	204
a) Der allgemeine Bereicherungstatbestand	204
b) Das Merkmal Vorteilsverschiebung	206
VIII. Zusammenfassung	208

§ 12 Ergebnis der Untersuchung

I. Die Lehren Savignys, die für die allgemeinen dogmatischen Grundlagen des BGB Bedeutung erlangt haben	209
II. Der Entstehungszeitpunkt dieser Lehren	212
III. Die Übernahme der Lehren Savignys	213

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ADHGB	Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch von 1861
AG	Amtsgericht
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Arch. f. bürg. R.	Archiv für bürgerliches Recht
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BOHG	Bundesoberhandelsgericht
Civ. Mag.	Civilistisches Magazin
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
Dres. Entw.	Dresdener Entwurf
Entw.	Entwurf
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts begründet von J. A. Gruchot
hrsg.	herausgegeben
JherJb	Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts hrsg. von Rudolf v. Jhering und Joseph Unger
JW	Juristische Wochenschrift
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Krit. Viertelj. Schr.	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OAG	Oberappellationsgericht (OAG Kassel = Neue Sammlung bemerkenswerter Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichtes Cassel, Bd. 1 - 8, Cassel 1842 bis 1852)

Oberst. Ger. f. Bayern	Oberster Gerichtshof für Bayern (Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Civilrechtes und Civilprozesses, Bd. 1 - 11, Erlangen 1872 - 1888)
OLG	Oberlandesgericht (OLG Dresden = Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden, Bd. 1 bis 40, Leipzig 1880 - 1920)
OTr.	Obertribunal
Pr.E.G.	Preußisches Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten v. 5. Mai 1872
Pr.Otr.	Preußisches Obertribunal (Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals, Bd. 1 - 83, Berlin 1837 bis 1879; Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechts-Anwälte des Königlichen Ober-Tribunals, Herausgegeben von den Ober-Tribunals-Rechts-Anwälten und redigirt von Theodor Striethorst, Bd. 1 bis 100, Berlin 1851 - 1880)
RG	Reichsgericht (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 1 - 172, Berlin, Leipzig 1880 - 1945)
ROHG	Reichsoberhandelsgericht (Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räthen des Gerichtshofes, Bd. 1 - 25, Erlangen Stuttgart 1873 bis 1880)
sächs. BGB	sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch
Sav.Z.Germ.Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung
Sav.Z.Rom.Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Romanistische Abteilung
Seuff. A.	Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten hrsg. von I. A. Seuffert und E. A. Seuffert
u.B.a.Sav.	unter Bezugnahme auf Savigny
Univ.-Bibl.	Universitätsbibliothek
v.	vom
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

§ 1 Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung

Savignys Gelehrtenleben war produktiv wie selten ein anderes. Sein rechtswissenschaftliches Werk umfaßt über 20 Bände. Savigny war Mitglied des preußischen Staatsrates und Richter am Revisions- und Kassationshof für die rheinischen Gebiete. Er arbeitete im Spruchkolleg der juristischen Fakultät in Berlin und in einer Gesetzesrevisionskommision. Schließlich war er von 1842 bis 1848 preußischer Gesetzgebungsminister¹. Seine Korrespondenz mit zahlreichen Zeitgenossen, die auch Einfluß auf die rechtswissenschaftliche Literatur gehabt hat, umfaßt mehrere tausend Briefe.

Savigny war einer der Mitbegründer der *monumenta germanica historia*² und hat in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin das *Corpus Inscriptionum Latinarum* gefördert³. Nicht zuletzt war er ein großer akademischer Lehrer, durch dessen Vorlesungen fast 10 000 Studenten gegangen sind⁴ und zu dessen Privatschülern auch Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und Max II. von Bayern gehörten⁵. Die Werke seiner Schüler hat Savigny in vielfältiger Weise gefördert⁶.

Die Zeit für eine umfassende Würdigung des Lebens und Wirkens v. Savignys ist noch nicht reif. Der größte Teil des Savignynachlasses,

¹ Zur Biographie Stoll, Friedrich Karl v. Savigny, Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe, Erster Band, *Der junge Savigny*, Berlin 1927; Zweiter Band, *Professorenjahre in Berlin 1810 - 1842*, Berlin 1929; Dritter Band, *Ministerzeit und letzte Lebensjahre*, Berlin 1939; zur Savignyliteratur vgl. Luig / Dölemeyer, *Alphabetisches Verzeichnis der neueren Literatur über Friedrich Carl von Savigny (1779 - 1861)*, *Quaderni Fiorentini* 8 (1979) S. 501 ff. und Erik Wolf, *Große Rechtsdenker*, S. 537 ff.

² Vgl. sein Gutachten abgedruckt bei G. H. Pertz, *Das Leben des Ministers Freiherr von Stein*, 6. Bd. 2. Hälfte, Berlin 1855, Beilage 20, S. 101 ff.; vgl. auch den wahrscheinlich an Eichhorn gerichteten und an Stein weitergegebenen Brief Savignys vom 15. 3. 1816 (Stein — A.C. I/14 a), in dem dieser einen kurzen Plan der *monumenta* entwirft (Freiherr von Stein, *Briefe und amtliche Schriften*, 5. Bd., neu bearbeitet von Manfred Botzenhart, Stuttgart 1964, S. 476 Fn. 2 und 5).

³ Schwarz, *AcP* 161, 483.

⁴ Erik Wolf, *Große Rechtsdenker*, S. 517.

⁵ Landsberg, 3. Abt. 2. Halbband, S. 106 Fn. 11.

⁶ So hat er z. B. für Bethmann-Hollweg eine handschriftliche Kritik zu dessen „Handbuch des Civilprozesses“ verfaßt (Bethmann-Hollweg, *Der römische Zivilprozeß*, Bd. 1, Bonn 1864, S. VII Fn. 1).

der sich jetzt in der Universitätsbibliothek Marburg befindet, wird gerade erst katalogisiert⁷ und ist bisher erst ansatzweise ausgewertet worden⁸. In seinem Beitrag „Der unbekannte Savigny“ hat Rückert weitere bedeutsame Lücken in unserer Savignykenntnis aufgezeigt⁹. Diese Lücken bestehen insbesondere hinsichtlich der dogmatischen Arbeit Savignys¹⁰. Sein rechtsdogmatisches Werk ist bisher noch nicht zusammenhängend gewürdigt worden¹¹, obwohl die Zahl der Arbeiten, die sich mit einzelnen dogmatischen Lehren Savignys befassen, im Zunehmen begriffen ist¹².

Eine umfassende Würdigung von Savignys dogmatischem Werk und dessen Bedeutung für das BGB würde den Rahmen einer Dissertation sprengen. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich daher auf die Untersuchung der Bedeutung Savignys für die allgemeinen dogmatischen Grundlagen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieses Unternehmen konnte nur durchgeführt werden, weil es dem Verfasser möglich war, auf viele Vorarbeiten im Schrifttum zurückzugreifen.

Bei der Untersuchung müssen außer Betracht bleiben:

- a) Seine nichtdogmatischen Arbeiten auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie, soweit sie nicht für seine Rechtsdogmatik von unmittelbarer Bedeutung waren
- b) seine Arbeiten auf dem Gebiet des Strafrechts¹³ und des Prozeßrechts¹⁴

⁷ Oberhessische Presse Nr. 50 v. 28. 2. 1981, S. 4; Marburger Universitätszeitung Nr. 125 v. 15. 1. 1981, S. 4.

⁸ Vgl. etwa Johann Nepomuk Ringseis, *Erlebnisse aus der bayrischen Erweckungsbewegung*, herausgegeben und eingeleitet von Herbert Kadel, Marburg 1981.

⁹ Rückert, *Quaderni Fiorentini* 9 (1980), S. 401 ff.

¹⁰ Rückert, *Quaderni Fiorentini* 9 (1980), S. 407.

¹¹ Caroni, *Sav.Z.Germ.Abt.* 86 (1969), S. 102; Kunkel, *JZ* 1962, 458; Coing, *Anales de la catedra Francisco Suarez* 18 - 19 - 1978 - 1979, S. 85.

¹² Vgl. z. B. die Beiträge in *Ius Commune* Bd. 8 (1979).

¹³ *De concurso delictorum formali dissertatio*, Marburg 1800 (VS IV, S. 74 ff.); Lorenz, *F. C. v. Savigny und die preußische Strafgesetzgebung*, Diss. Münster 1957; *Gesetz-Revision*, Als Manuscript gedruckt (Berlin 1827 - 48), *Pensum I*, Strafgesetzbuch von 1843. 1845 Unter Savignys Leitung durch Bischoff bearbeitet. 8. Band. *Votum des Justiz-Ministers v. Savigny die Einführung des Strafgesetzbuchs in den Rheinprovinzen betreffend* v. 13. März 1847.

¹⁴ *Gesetz-Revision*, Als Manuscript gedruckt (Berlin 1827 - 48), *Pensum V*, Civilprozess resp. *Novelle* v. 21. Juli 1846, 14. Band, *Votum des Justiz-Ministers v. Savigny*, die *Revision der Civil-Prozess-Ordnung* betr. (v. 25. Febr. 1844); *Nachträgliches Votum des Justiz-Ministers v. Savigny*, die *Revision der Civil-Prozess-Ordnung* betr. Zur Ergänzung u. Modifik. des unt. 25. Febr. eingereicht. *Voti* bestimmt; *Pensum II*, *Strafprozeßordnung*, 10. Band, *Die Prinzipienfragen in Beziehung auf eine neue Strafprozeßordnung 1846*. Die Vorede ist gez. von v. Savigny 3. März 1846.

- c) seine Arbeiten auf dem Gebiet des Internationalprivatrechts¹⁵ sowie seine Anmerkungen zu ausländischen Gesetzbüchern (ABGB, code civil)¹⁶, soweit sie nicht für das deutsche Recht Bedeutung erlangt haben
- d) seine Arbeiten auf dem Gebiet heute außerhalb des BGB liegender Materien privatrechtlichen Inhalts¹⁷ sowie seine auf spezielle privatrechtliche Materien bezogenen Lehren¹⁸, soweit sie nicht eine allgemeine Bedeutung erlangt haben.

In der vorliegenden Arbeit wird also nur die Bedeutung Savignys für die allgemeine Dogmatik des BGB untersucht. Die Auseinandersetzung mit dem gestellten Thema setzt zunächst die Erklärung voraus, was die Dogmatik eines Gesetzbuchs ist und welches die allgemeinen Grundlagen des BGB sind. Die Dogmatik eines Gesetzbuchs ist dessen wissenschaftliche Systematik. Ein System ist die den Gegenständen entsprechende logische Ordnung aller wissenschaftlich erkannten Begriffe, Gesetze und Regeln. Logische Ordnung ist das Verhältnis der wissenschaftlich erkannten Begriffe, Gesetze und Regeln entsprechend ihrer Allgemeinheit¹⁹.

Eine Kodifikation ist die systematische Gesamtregelung der rechtlichen Verhältnisse einer Gattung durch einen Akt staatlicher Gesetzgebung. Durch die systematische Gesamtregelung der rechtlichen Verhältnisse einer Gattung unterscheidet sich eine Kodifikation von einer Kompilation²⁰. Im BGB wird der logischen Ordnung der Gesetze dadurch Rechnung getragen, daß die den speziellen Rechtsgebieten allgemeinen Vorschriften in einem allgemeinen Teil geregelt sind.

Diese Lehre von System und Kodifikation vertraten auch die Verfasser des BGB. Sie führten aus, das BGB enthalte ein Rechtssystem. Es bestehne nicht aus einer toten Masse nebeneinander gestellter Rechtsätze, sondern sei ein organisches Gefüge innerlich zusammenhängen-

¹⁵ Gutzwiller, Der Einfluß Savignys auf die Entwicklung des Internationalprivatrechts, 1923.

¹⁶ Caroni, Der unverstandene Meister? Savignys Bemerkungen zum österreichischen ABGB in: FS Balt, 1978, S. 107 ff.; Demelius, Drei Pandektisten über das österreichische ABGB, FS Schönbauer, 1965, S. 8 ff.

¹⁷ Vgl. die Materialien der Wechselrechtskommission, in der Savigny mitgearbeitet hat (unten § 10 III).

¹⁸ Vgl. z. B. Hüttner, Savignys Geldlehre, Diss. Münster 1970; Wollschläger, Die Entwicklung der Unmöglichkeitslehre, Köln 1970, aus dem Familienrecht: Schenk, Der Familienrath und Savigny, Krit. Viertelj. Schr. 5 (1863), S. 376 ff.; Buchholz, Savignys Stellungnahme zum Ehe- und Familienrecht, Ius commune 8 (1980), S. 148 ff.

¹⁹ Wolf, Marxistische Wissenschaft, S. 31; die Definition des Begriffs logische Ordnung ist von Ernst Wolf, Marburg, übernommen.

²⁰ Wolf, FS Müller, S. 870.